

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Spitex Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : Spitex Schweiz

Adresse : Effingerstrasse 33

Kontaktperson : Ursula Ledermann Bulti

Telefon : 031 370 17 54

E-Mail : ledermann@spitex.ch

Datum : 24.01.19

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung	6
Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekompetenzverordnung	9
Entwurf Registerverordnung GesBG	11
Erläuternder Bericht zur Registerverordnung GesBG	14
Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)	16
Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)	18
Entwurf Teilrevision der Medizinalberufeverordnung	21
Entwurf Teilrevision der Registerverordnung MedBG	22
Entwurf Teilrevision der Psychologieberufeverordnung	23
Entwurf Teilrevision der Registerverordnung PsyG	24
Erläuternder Bericht zu den Teilrevisionen der Medizinalberufeverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung und Registerverordnung PsyG	25

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Spitex Schweiz	<p>Spitex Schweiz begrüsst generell den durchgeführten Prozess zur Entstehung der Verordnungen zum Gesundheitsberufegesetz. Spitex Schweiz orientiert sich grossmehrheitlich an der Stellungnahme von OdASanté.</p> <p>Im Besonderen ist die Struktur der Beschreibung der berufsspezifischen Kompetenzen umfangmässig und inhaltlich nun gut zwischen den einzelnen betroffenen Studiengängen abgestimmt. Dies auch mit dem Ziel nur die Kompetenzen festzulegen, die für den Gesundheitsschutz und die Patientensicherheit minimal notwendig sind.</p> <p>Die meisten von Spitex Schweiz im Erarbeitungsprozess und bei der Anhörung angeregten Ergänzungen / Anpassungen wurden berücksichtigt. Einige Änderungen können die Vergleichbarkeit und Abstimmung in der Kompetenzverordnung noch verstärken. Dies gilt speziell für den Bereich Pflege.</p>
Spitex Schweiz	<p>Gesundheitsberufekompetenzverordnung:</p> <p>In der Verordnung wird in den Studiengängen "Pflege", "Ergotherapie" und "Ernährung & Diätetik" der Einbezug von Angehörigen aufgeführt. Der Begriff "Angehörige" wird in den Erläuterungen zu Art. 2 Bst. a definiert und bezieht neben den Angehörigen im engeren Sinn auch Bezugspersonen ohne verwandtschaftliche Beziehung mit ein. Dies entspricht der von Spitex Schweiz benutzten Definition angesichts des gesellschaftlichen Wandels angeregten Öffnung des Begriffs "Angehörige".</p> <p>Spitex Schweiz geht davon aus, dass diese Definition auch für die anderen Buchstaben des Studienganges Pflege und im Besonderen für die anderen Studiengänge gilt.</p> <p>Daher stellt sich die Frage, ob die Erklärung des Begriffs "Angehörige" nicht als einleitende Bemerkung oder Fussnote in die Erläuterungen aufgenommen werden soll.</p>
Spitex Schweiz	<p>Gesundheitsberufekompetenzverordnung:</p> <p>Für die Akkreditierung der Studiengänge ist die Konkretisierung der in der Kompetenzenverordnung festgelegten berufsspezifischen Kompetenzen in Form von Akkreditierungsstandards vorgesehen (Art. 10 Absatz 1). In der Verordnung ist vorgesehen, dass diese durch das EDI nach Anhörung des Hochschulrates, des Schweizerischen Akkreditierungsrates, der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung und des SBF festgelegt werden. (Art. 10 Absatz 2)</p> <p>Damit interpretieren die Standards die zusammen mit den Organisationen der Arbeitswelt (Arbeitgeber- und Berufsorganisationen) definierten Kompetenzen.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

	Um Fehlinterpretationen zu vermeiden, verlangt Spitex Schweiz, dass die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt in die Anhörung mit einbezogen werden.
Spitex Schweiz	Gesundheitsberufekompetenzverordnung: Spitex Schweiz begrüsst, dass die selbstständige Beherrschung von Notfallsituationen in den berufsspezifischen Kompetenzen für die Studiengänge Pflege und Hebamme aufgenommen wurde. Diese Kompetenzen müssen jedoch sinngemäss auch in den anderen Berufsprofilen explizit erwähnt werden.
Spitex Schweiz	Gesundheitsberufekompetenzverordnung: Verschiedene Mitglieder von Spitex Schweiz bemängeln die zum Teil nicht stimmige Übersetzung der Kompetenzen zwischen Deutsch und Französisch.
Spitex Schweiz	Gesundheitsberuferegisterverordnung: Spitex Schweiz begrüsst die Einrichtung eines nationalen Registers. Ebenso erscheint uns die Führung des Gesundheitsberuferegisters und NAREG durch eine einzige Organisation als sinnvoll. Spitex Schweiz ist einverstanden, dass die beiden Register vom SRK geführt werden sollen. Wir bedauern aber sehr, dass dies nicht durch den Bund gemacht wird. Wir gehen davon aus, dass in diesem Zusammenhag die Erforderlichkeit einer öffentlichen Ausschreibung geprüft wird.
Spitex Schweiz	Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung: Spitex Schweiz unterstützt im Hinblick auf den Fachkräftemangel die klare Regelung der Anerkennung ausländischer und altrechtlicher Abschlüsse bei den Gesundheitsberufen, im Besonderen unter der Berücksichtigung der Qualitätssicherungs-Massnahmen zur Sicherstellung der Patientensicherheit.
Spitex Schweiz	
Spitex Schweiz	
Spitex Schweiz	

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Spitex Schweiz	
Spitex Schweiz	
Spitex Schweiz	

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Spitex Schweiz	2		a	<p>Spitex Schweiz beantragt die Vereinfachung des Textes wie folgt:</p> <p>Bisherige Textpassage: "die Verantwortung für die gesamten Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Pflegeprozess..."</p> <p>Neu: "die Verantwortung für den Pflegeprozess"</p> <p>Begründung: Die Bezeichnung Prozess impliziert bereits, dass alle Aktivitäten gemeint sind. Eine Präzisierung erübrigt sich, da in den nachfolgenden Bst. alle Aktivitäten aufgeführt werden. Ausserdem wird auch in den anderen Studiengängen ausschliesslich von der Verantwortung für den entsprechenden Prozess gesprochen. Die Ergänzung "... für die gesamten Aktivitäten ..." im Bereich Pflege suggeriert, dass bei den anderen Studiengängen nicht alle Aktivitäten gemeint sind.</p>
Spitex Schweiz	2		c	<p>Bisherige Textpassage: "... zu planen und durchzuführen."</p> <p>Neu: "... zu planen, durchzuführen und zu evaluieren."</p> <p>Begründung: Damit beschreibt der Abschnitt den gesamten Prozess und stellt sicher, dass die zu behandelnden Personen auch in die Bewertung und Verbesserung der Massnahmen einbezogen werden (analog zum Lehrgang Hebamme). Bst. d) ergänzt dann noch, dass dabei die massgebenden wissenschaftlichen Kriterien und Normen anzuwenden sind.</p>
Spitex Schweiz	2		i	<p>Bisherige Textpassage: "... gegenüber anderen Berufsangehörigen."</p> <p>Neu: "... gegenüber Angehörigen der eigenen und anderer Berufsgruppen."</p> <p>Begründung: "Andere Berufsangehörige" kann im engeren Sinn verstanden werden als andere diplomierte Pflegefachpersonen. Es sind aber unter anderem auch Fachpersonen Gesundheit EFZ, spezialisierte Fachpersonen BP und HFP gemeint. In den übrigen Abschnitten der Verordnung unter anderem auch im Bst. k von Art. 2 wird bereits die neue Formulierung verwendet.</p>
Spitex Schweiz	2		neu	<p>Pflegefachpersonen kommen anderen Menschen physisch und psychisch oft sehr nahe. In manchen Situationen sind die zu Pflegenden sehr auf Pflegefachpersonen angewiesen. Deshalb sind vertiefte Kenntnisse der Pflege- und Medizinethik und eine ethische HALTUNG unabdingbare Voraussetzungen für die Pflegepraxis, welche im Studium gelehrt und</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

				<p>gefördert werden müssen. Dafür braucht es einen separaten Punkt unter Art. 2.</p> <p>Formulierungsvorschlag: ... zu jedem Zeitpunkt die Sicherheit und Würde der Patienten zu gewährleisten, mittels professioneller und berufsethischer Haltung und Reflexion der eigenen Werte. (Wurde 2017 durch die FKG Fokusgruppen erarbeitet und validiert.)</p>
Spitex Schweiz	2		neu	<p>Oft können Pflegefachpersonen ihre Arbeit nur mittels technischen Geräten und in Kenntnis der nationalen Vorgaben (z.B. Epidemien-gesetz und seine Verordnungen) korrekt ausführen. Es fehlt dazu ein Punkt unter Art. 2.</p> <p>Formulierungsvorschlag: ...Technologien, Instrumente und Qualitätsverfahren kompetent, effizient und reflektiert einzusetzen und die relevanten nationalen Strategien und rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. (Wurde 2017 durch die FKG Fokusgruppen erarbeitet und validiert.)</p>
Spitex Schweiz	3		d	<p>Bisherige Textpassage: "... mit den zu behandelnden Personen und unter Berücksichtigung von deren Ressourcen festzulegen;"</p> <p>Neu: "... mit den zu behandelnden Personen und unter Berücksichtigung von deren Ressourcen festzulegen, durchzuführen und zu evaluieren;"</p> <p>Begründung: Damit wird sichergestellt, dass nicht nur die Planung sondern auch die Durchführung und im Besonderen die Beurteilung der Interventionen mit den zu behandelnden Personen erfolgen. Die nachfolgenden Buchstaben (e - i) beschreiben dann die anzuwendenden Methoden und den Einbezug der relevanten Erkenntnisse.</p>
Spitex Schweiz	6		d	<p>Bisherige Textpassage: "die nötigen Interventionen unter Berücksichtigung von physiologischen, pathophysiologischen, psychologischen, sozialen Faktoren sowie dem Einfluss von Lebensmitteln und Ernährungsgewohnheiten auf die Gesundheit zu bestimmen;"</p> <p>Neu: "die nötigen Interventionen unter Berücksichtigung von physiologischen, pathophysiologischen, psychologischen, sozialen Faktoren sowie dem Einfluss von Lebensmitteln und Ernährungsgewohnheiten auf die Gesundheit zu bestimmen, durchzuführen und zu evaluieren;"</p> <p>Begründung: Damit wird sichergestellt, dass nicht nur die Auswahl sondern auch die Durchführung und im Besonderen die Beurteilung der Interventionen unter Berücksichtigung der erwähnten Faktoren erfolgen sollen. Die nachfolgenden Buchstaben (e - f) beschreiben dann analog der Lehrgänge Hebamme und Pflege die anzuwendenden Methoden und den Einbezug der relevanten wissenschaftlichen Erkenntnisse.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Spitex Schweiz	10	2		<p>Bisherige Textpassage: "... bezieht vorgängig den Hochschulrat, den Schweizerischen Akkreditierungsrat, die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung und das SBFJ ein."</p> <p>Neu: "... bezieht vorgängig den Hochschulrat, den Schweizerischen Akkreditierungsrat, die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung, das SBFJ und die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt ein."</p> <p>Begründung: Die Akkreditierungsstandards sollen gemäss Art. 10 Abs. 1 die berufsspezifischen Kompetenzen konkretisieren. Damit interpretieren die Standards die, mit den Organisationen der Arbeitswelt (Arbeitgeber- und Berufsorganisationen) definierten Kompetenzen. Dies soll nur mit der Mitarbeit der Experten der OdA's erarbeitet werden, da sonst die Gefahr von Fehlinterpretationen entsteht.</p>
Spitex Schweiz				
Spitex Schweiz				
Spitex Schweiz				
Spitex Schweiz				
Spitex Schweiz				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekompetenzverordnung		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
Spitex Schweiz	1	Spitex Schweiz teilt die Auffassung, dass mit den vorliegenden Kompetenzen eine vergleichbare Struktur geschaffen wurde und trotzdem die berufsspezifischen Besonderheiten berücksichtigt sind. Mit den angeregten Ergänzungen / Änderungen kann die Vergleichbarkeit noch verstärkt werden.
Spitex Schweiz	2 / Art. 1	Spitex Schweiz begrüsst generell die gute Flughöhe der Kompetenzdefinitionen. Spitex Schweiz erachtet die Beschränkung auf relevante Kompetenzen für den Gesundheitsschutz und die Patientensicherheit als sinnvoll.
Spitex Schweiz	2 / Art. 2a	Die Bemerkung bezüglich der Angehörigen gilt generell für alle enthaltenen Berufe. Ansonsten müsste der Begriff "Gesundheitsfachpersonen" in "Pflegefachpersonen" abgeändert werden. Daher stellt sich die Frage, ob die Erklärung des Begriffs "Angehörige" nicht als einleitende Bemerkung oder Fussnote in die Erläuterungen aufgenommen werden soll.
Spitex Schweiz	2 / Art. 2b	Die Formulierung "Absolventinnen und Absolventen ... können den Pflegebedarf systematisch erheben " impliziert, dass sie es können wenn sie wollen. Wir fordern folgende Formulierung: Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs in Pflege erheben systematisch den Pflegebedarf. Sie gewichten die Ergebnisse der Pflegebedarfserhebung und leiten die nötigen Schritte ein.
Spitex Schweiz	2 / Art. 2d, 3g, 4e, 5h, 6f 2 / Art. 7h, 8f	Die Ergänzung dieser Abschnitte gegenüber dem Verordnungstext mit dem Zusatz "... und wo nötig Verbesserungen einzuleiten" ist sehr zu begrüßen und handlungsanleitend für die Ausbildung der Gesundheitsfachleute. Diese Ergänzung sollte dementsprechend auch bei den zwei verbleibenden Studiengängen (Optometrie und Osteopathie) ebenfalls ergänzt werden. (7h und 8f). Generell sollte dabei die Formulierung "...und wo nötig.." ersetzt werden durch "...und bei Bedarf.."
Spitex Schweiz	2 / Art. 2i	Der Satz ist nicht vollständig. Es fehlt ... in Pflege.... ausserdem kann die Delegation auch an Pflegefachpersonen mit eidg. Prüfungen erfolgen. Wir schlagen daher folgende Änderung/Ergänzung vor: bisheriger Text: "Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs in können aufgrund ihrer Einschätzung der

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

		<p>Pflegesituation, bestimmte Aufgaben im Pflegeprozess beispielsweise an Fachpersonen mit einer beruflichen Grundbildung delegieren"</p> <p>neuer Text: "Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs in Pflege können aufgrund ihrer Einschätzung der Pflegesituation, bestimmte Aufgaben im Pflegeprozess beispielsweise an Fachpersonen mit Abschluss einer beruflichen Grundbildung oder eidgenössischen Prüfung delegieren...."</p>
Spitex Schweiz		
Spitex Schweiz		
Spitex Schweiz		
Spitex Schweiz		
Spitex Schweiz		
Spitex Schweiz		
Spitex Schweiz		

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Registerverordnung GesBG				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Spitex Schweiz	2			<p>Der Begriff Gesundheitsfachpersonen ist nicht nur in dieser Verordnung für Personen nach Art. 24 Abs. 1 GesBG gültig. Wir schlagen vor den Text der Verordnung neu zu formulieren:</p> <p>Bisheriger Verordnungstext: "In dieser Verordnung gelten Personen nach Artikel 24 Abs. 1 GesBG als Gesundheitsfachpersonen."</p> <p>Neu: „Als Gesundheitsfachpersonen gemäss dieser Verordnung gelten alle in Artikel 24 Abs. 1 GesBG genannten Personen.“</p>
Spitex Schweiz	2			<p>Französischer Text : Professionnel est un nom dans cette phrase et pas un adjectif, donc il s'écrit au masculin (bleu) ou il faut mettre dans le titre Professionnel(le)s et idem dans le texte.</p>
Spitex Schweiz	4	2		<p>Es ist zu begrüßen, dass das BAG die Einhaltung der Datenschutzvorgaben des Bundes überprüft.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass das BAG damit garantiert, dass alle relevanten Datenschutzvorgaben des Bundes, aber auch jene Vorgaben, die für den freien Personenverkehr mit der EU erforderlich sind, in das GesREG integriert werden.</p> <p>Das BAG soll neben der Einhaltung der Datenschutzvorgaben auch die Qualität der Registerführung überprüfen und garantieren.</p>
Spitex Schweiz	5			<p>Der Artikel ist gut durchdacht und es erscheint sinnvoll, die Informationen zu Versichertennummer (e), GLN (i) und Todesdatum zu erheben und dadurch zu vermeiden, dass Verstorbene längerfristig registriert bleiben.</p> <p>Es fehlt eine Vorgabe zur aktiven Information der kompetenten EU Behörden bezüglich Berufsverbot und Berufseinschränkungen (RL 2005/36 EU)</p>
Spitex Schweiz	5	1	f	<p>Verordnungstext: „inländische Bildungsabschlüsse nach Artikel 12 Absatz 2 GesBG mit Ausstellungsdatum,-ort und -land;“</p> <p>Für die Öffentlichkeit sollte der höchste vorhandene Bildungsabschluss sichtbar sein, d.h. ein allenfalls vorhandener Masterabschluss, auch wenn die Berufsausübungsbewilligung gemäss Artikel 12 Absatz 2 GesBG auf einem tieferen Bachelorabschluss basiert.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

				Wir regen deshalb an, dass der höchste Bildungsabschluss ebenfalls aufgeführt wird, wie zum Beispiel MSc Abschlüsse, Nachdiplomstudiengänge HF oder höhere Fachprüfungen HFP, und dass die technischen Voraussetzungen geschaffen werden rechtlich relevante Weiterbildungen zu erfassen.
Spitex Schweiz	6	1	d	Die Verordnung verlangt, dass die Kantone die Adresse des Arbeitgebers eingetragen. Gemäss Art. 15 Absatz 1 (Nachführungspflicht der Kantone) müsste also bei jedem Arbeitgeberwechsel einer Gesundheitsfachperson die kantonale Behörde dies erfahren und eintragen. Es gibt im GesBG aber keine dementsprechende Meldepflicht der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber gegenüber dem Kanton!? Falls sich der Artikel nur auf selbständig Erwerbende bezieht, wäre dies zu präzisieren.
Spitex Schweiz	6	1	e	Die Meldung von Einschränkungen und Verweigerungen der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung erscheint uns in Art. 6 nachvollziehbar sicher gestellt. Es fehlt eine Vorgabe zur Rolle der Kantone bezüglich der Berufspflichten (Art. 16 und 17 GesBG). Die Notwendigkeit der Überprüfung, sowie die Methoden der Überprüfung sollen vorgegeben sein. Andernfalls wird es bis zu 26 unterschiedliche Lösungen geben. Damit wäre die Patientensicherheit in Frage gestellt und interkantonale Vergleiche würden verunmöglicht oder zumindest stark erschwert.
Spitex Schweiz	8	1		Entsprechend dem vorhergehenden Antrag zum Eintragen des höchsten Abschlusses (Art. 5 Abs.1 Bst. f) müssen die höheren Fachschulen ebenfalls die Abschlüsse NDS HF AIN (Anästhesie-, Notfall- und Intensivpflege) dem SRK gemeldet werden.
Spitex Schweiz	neu			Das SBFi muss entsprechend dem Antrag zu 5 1 f) ebenfalls die HFP-Abschlüsse, welche von den im GesBG aufgeführten Gesundheitsberufe erworben wurden, dem SRK melden.
Spitex Schweiz	13/14	1		Laut Art. 13 und 14 können Behörden und die Gesundheitsfachpersonen auf die besonders schützenswerten Daten zugreifen, wenn sie einen entsprechenden Antrag stellen. Das scheint uns grundsätzlich sinnvoll. Es gibt jedoch weitere Akteure, für die eine Information über Berufsverbote bzw. Berufseinschränkungen von Bedeutung ist: EU-Behörden und Berufsverbände. Bei den Berufsverbänden könnte ein Berufsausübungsverbot ein Ausschlussverfahren aus dem Berufsverband nach sich ziehen. Es sind in der Verordnung also Vorgaben zur aktiven Information der kompetenten EU Behörden bezüglich Berufsverbot und Berufseinschränkungen (RL 2005/36 EU) sowie eine Vorgabe zur aktiven Information der entsprechenden Berufsverbände

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

				bezüglich Berufsverbot und Berufseinschränkungen zu ergänzen.
Spitex Schweiz	18	1		<p>Art. 18 Abs. 1 der Verordnung definiert dass jede zu registrierende Gesundheitsfachperson eine Gebühr von 130 Franken zu bezahlen hat.</p> <p>Art. 3 Abs. 3 der Verordnung über die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse definiert, dass die Übertragung der Daten ins Gesundheitsberuferegister kostenlos ist. Nur Art. 2 Absatz 3 sagt, dass das SRK Gebühren erheben kann.</p> <p>Dies ist ein Widerspruch und Ungleichbehandlung inländischer und ausländischer Gesundheitsfachpersonen die sich registrieren lassen.</p>
Spitex Schweiz				
Spitex Schweiz				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zur Registerverordnung GesBG		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
Spitex Schweiz	2 / Art. 3	Spitex Schweiz unterstützt die Beauftragung einer einzigen Organisation mit der Führung des Gesundheitsberuferegisters und des NAREG. Unseres Erachtens wäre es aber sinnvoll, beide Register GesReg und NAREG zusammen zuführen, wie bei der Diskussion der Anhörung am 6.12.2017 bereits vorgeschlagen. Zumindest sollten die erwarteten Synergien inhaltlich und kostenmässig genauer definiert werden.
Spitex Schweiz	2 / Art. 5	Wir finden es falsch, dass die Diplomnummer weggelassen wird, da diese bei Namensänderungen die Identifikation von unrechtmässiger Berufsausübung erschwert, respektive Fälschungen erleichtert.
Spitex Schweiz	2 / Art. 5	Der Artikel ist gut durchdacht und es erscheint sinnvoll, die Informationen zu Versichertennummer (e), GLN (i) und Todesdatum zu erheben und dadurch zu vermeiden, dass Verstorbene längerfristig registriert bleiben. Es fehlt eine Vorgabe zur aktiven Information der kompetenten EU-Behörden bezüglich Berufsverbot und Berufseinschränkungen (RL 2005/36 EU).
Spitex Schweiz	4 / Art 17	Das Ausmass für die Anpassung der technischen Schnittstelle für die Eintragung ist nicht abschätzbar. Es ist zu vermeiden, immense Kosten auf die Datenlieferanten abzuwälzen.
Spitex Schweiz		
Spitex Schweiz		
Spitex Schweiz		
Spitex Schweiz		
Spitex Schweiz		

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Spitex Schweiz		
Spitex Schweiz		
Spitex Schweiz		
Spitex Schweiz		

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufenerkennungsverordnung (GesBAV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Spitex Schweiz	5	1	d	Spitex Schweiz begrüsst die Bestimmung, dass zur Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen im Fachhochschulbereich der Nachweis von praktischer Ausbildung oder Praxiserfahrung verlangt wird.
Spitex Schweiz	6		a & b	"Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I, DN I mit Zusatzausbildung" suggeriert, dass es sich um zwei verschiedene Ausbildungen handelt und nur die zweite eine Zusatzausbildung erfordert. Besser ist es die offizielle Bezeichnung "Pflegefachfrau / Pflegefachmann Diplomniveau I" wie in der offiziellen Titelbeschreibung des SBFI die zusammen mit dem SBK, dem SRK, dem BGS und OdASanté erstellt wurde. (Merkblatt für die tertiären Abschlüsse, die die Berufsbezeichnungen "Pflegefachfrau, Pflegefachmann, Pflegefachperson" berechtigen) Die gleiche Bemerkung gilt sinngemäss für die Bezeichnung DN II im Bst. a 8
Spitex Schweiz				
Spitex Schweiz	5	1		Es kann sich bei den ausländischen Bildungsabschlüssen neben Bildungsabschlüssen auf FH-Niveau oder im Berufsbildungsbereich auch um Bildungsabschlüsse an der Universität handeln (dies ist z.B. im Bereich der Pflege der Fall für Spanien, Irland, Portugal, etc.; oder in der Ergotherapie und Ernährungsberatung z.B in skandinavischen Ländern). Diese Ergänzung bitte noch anbringen.
Spitex Schweiz				
Spitex Schweiz	5	2		Bisherige Textpassage: "Sind nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, so sorgt das SRK, ..." neue Formulierung: "Sind nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, so definiert das SRK in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten der Praxis Massnahmen ..." Begründung: Beim Wortlaut "so sorgt das SRK ..." kann der Eindruck entstehen, dass das SRK selbst alle Ausgleichsmassnahmen durchführen muss.
Spitex Schweiz				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Spitex Schweiz				
Spitex Schweiz				
Spitex Schweiz				
Spitex Schweiz				
Spitex Schweiz				
Spitex Schweiz				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufenerkennungsverordnung (GesBAV)		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
Spitex Schweiz	2 / Art. 2	Spitex Schweiz begrüsst die Übertragung des Verfahrens aller durch das GesGB geregelten Bildungsabschlüsse an das SRK im Sinne eines einheitlichen Vorgehens.
Spitex Schweiz	2 / Art 5	Wo ist die automatische Ankerkennung von Abschlüssen für Pflegefachpersonen und Hebammen aus der EU festgehalten? In der Realität kommen die meisten ausländischen Pflegefachleute aus Nachbarländern und ihre Abschlüsse müssen basierend auf der (durch die Schweiz übernommene) EU Richtlinie 2005/36EG anerkannt werden.
Spitex Schweiz	3	OdASanté schätzt und unterstützt das im 3. Abschnitt festgehaltene Prinzip des Vertrauensschutzes und dass die bereits selbständig tätigen Gesundheitsfachpersonen sich nicht nachqualifizieren müssen. Um die Patientensicherheit zu gewährleisten, sollte es Übergangsbestimmungen und Fristen für das Praktizieren eines Gesundheitsberufes in eigener fachlicher Verantwortung geben. Die Besitzstandswahrung von Pflegefachpersonen, die im NAREG registriert sind, muss gewährt werden.
Spitex Schweiz		
Spitex Schweiz		
Spitex Schweiz		
Spitex Schweiz		
Spitex Schweiz		
Spitex Schweiz		
Spitex Schweiz		

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Spitex Schweiz		
Spitex Schweiz		
Spitex Schweiz		

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
 Vernehmlassungsverfahren

Frage zur Verordnung über die Anerkennung und die Gleichstellung von Bildungsabschlüssen in den Gesundheitsberufen nach dem GesBG (Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung; GesBAV)

Name/Firma	Frage DN I	Antwort
Spitex Schweiz	Müsste aus Ihrer Sicht das vom SRK anerkannte Diplom in <i>Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I, DN I</i> ohne Zusatzausbildung in Artikel 6 GesBAV aufgenommen werden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Begründung: Die Spitexverbände und die Versicherer anerkennen Pflegefachpersonen mit einem Abschluss DN I und zweijähriger Berufspraxis als "gleichberechtigt" wie Pflegefachpersonen mit einem Abschluss auf HF Stufe. Im Hinblick auf die schwierige Rekrutierungssituation für diplomiertes Pflegepersonal, erachtet es Spitex Schweiz als wichtig, diese Fachpersonen weiterhin im Arbeitsprozess halten zu können. Insbesondere den Personen, welche heute im NAREG registriert sind, sollte die Besitzstandwahrung gewährt werden.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Teilrevision der Medizinalberufeverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Spitex Schweiz				Keine Bemerkungen
Spitex Schweiz				
Spitex Schweiz				
Spitex Schweiz				
Spitex Schweiz				
Spitex Schweiz				
Spitex Schweiz				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Teilrevision der Registerverordnung MedBG				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Spitex Schweiz				Keine Bemerkungen
Spitex Schweiz				
Spitex Schweiz				
Spitex Schweiz				
Spitex Schweiz				
Spitex Schweiz				
Spitex Schweiz				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Teilrevision der Psychologieberufeverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Spitex Schweiz				Keine Bemerkungen
Spitex Schweiz				
Spitex Schweiz				
Spitex Schweiz				
Spitex Schweiz				
Spitex Schweiz				
Spitex Schweiz				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Teilrevision der Registerverordnung PsyG				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Spitex Schweiz				Keine Bemerkungen
Spitex Schweiz				
Spitex Schweiz				
Spitex Schweiz				
Spitex Schweiz				
Spitex Schweiz				
Spitex Schweiz				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
 Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zu den Teilrevisionen der Medizinalberufeverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung und Registerverordnung PsyG		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
Spitex Schweiz		Keine Bemerkungen
Spitex Schweiz		
Spitex Schweiz		
Spitex Schweiz		
Spitex Schweiz		
Spitex Schweiz		
Spitex Schweiz		
Spitex Schweiz		
Spitex Schweiz		
Spitex Schweiz		